

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Deutsche Krebshilfe e.V.
Buschstr. 32, 53113 Bonn

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag 4313051
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes
bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:
CCK Ingenieurbüro GmbH Herrn Nicolas Czichos Adr. ID 4197294
Gewerbestr. 5, 26349 Jade

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
750,00 Euro	siebenhundertfünfzig Euro	13.12.2012

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger (Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege) Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bonn-Innenstadt, StNr. 205/5783/0201, vom 17.10.2011 für das Jahr 2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes, StNr, vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger (Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege) Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet wird.

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10 b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Bonn, 14.12.2012



Deutsche Krebshilfe e.V.
Gerd Nettekoven
Hauptgeschäftsführer

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).
Mit Schreiben des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 23.08.04 wurde bestätigt, dass wir berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person zu erstellen.